



Vorbericht

Vorlage Nr. 01-006-2026

Ziffer 6 der Tagesordnung
Ziffer 11 der Tagesordnung
KT-02-2026VF-01-2026

Zentralstelle für Gremien,
Öffentlichkeitsarbeit und
Wirtschaftsförderung
Vera Schlachter

Verwaltungs- und Finanzausschuss

öffentlich am 24.06.2026

Kreistag

öffentlich am 01.07.2026

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zum 1. Juli 2026 (Antrag an den Kreistag)

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Landkreises Biberach wird beschlossen.

Sachverhalt

1. Vorbemerkung

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Landkreises Biberach wurde letztmals am 6. April 2022 geändert.

2. Änderungen des § 2 Entschädigung der Kreisräte und der anderen ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner zum 1. Juli 2026

Die Kreisrätinnen und Kreisräte haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags. Die Art und Höhe dieses Anspruchs sind vom Landkreis durch Satzung zu regeln. Die Kreistagsmitglieder im Landkreis Biberach erhalten nach § 2 Abs. 5 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit einen monatlichen Grundbetrag sowie nach § 2 Abs. 2 eine Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistags, seiner Ausschüsse und für Fraktionssitzungen, gestaffelt nach der zeitlichen Inanspruchnahme. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zudem gemäß § 2 Abs. 6 eine nach Mitgliederzahl gestaffelte monatliche Aufwandsentschädigung.

Hierfür werden nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit momentan folgende Beträge gewährt:

Grundbetrag: monatlich 100 Euro

Aufwandsentschädigung Sitzungsteilnahme bei einer zeitlichen Inanspruchnahme (Sitzungsgeld):

bis 4 Stunden	60 Euro
über 4 bis 6 Stunden	70 Euro
über 6 Stunden	80 Euro

Aufwandsentschädigung Fraktionsvorsitzende nach Mitgliederzahl:

bis 10 Mitglieder	200 Euro
ab 11 Mitglieder	250 Euro
ab 21 Mitglieder	300 Euro

Der Blick auf benachbarte Landkreise mit vergleichbaren Vergütungssystemen zeigt, dass der Landkreis Biberach eine verhältnismäßig hohe Entschädigung der Aufwendungen gewährt. Zum Beispiel liegen in keinem anderen Fall der Grundbetrag sowie die Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende und das Sitzungsgeld höher als im Landkreis Biberach. Insofern ist die Festsetzung von geringeren Beträgen für die Erfüllung des Anspruchs sowohl ausreichend als auch vertretbar. Die Haushaltsstrukturkommission empfiehlt insofern die lineare Kürzung der Beträge um 25 Prozent beziehungsweise die Festsetzung nachfolgender Beträge in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit:

Grundbetrag: monatlich 75 Euro

Aufwandsentschädigung Sitzungsteilnahme bei einer zeitlichen Inanspruchnahme (Sitzungsgeld):

bis 4 Stunden	45 Euro
über 4 bis 6 Stunden	50 Euro
über 6 Stunden	60 Euro

Aufwandsentschädigung Fraktionsvorsitzende nach Mitgliederzahl:

bis 10 Mitglieder	150 Euro
ab 11 Mitglieder	185 Euro
ab 21 Mitglieder	225 Euro

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Landkreises Biberach ist in den Absätzen 2, 5 und 6 des § 2 entsprechend anzupassen (vgl. Anlage 2).

Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls ist in § 2 Abs. 7 und 8 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Landkreises Biberach geregelt. Durch deren Verweis auf Absatz 2 wird dieser ebenfalls mittelbar anteilig reduziert.

Neben der Empfehlung der Haushaltsstrukturkommission sind zwei weitere Änderungen in § 2 der Satzung erforderlich:

Gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 der Landkreisordnung Baden-Württemberg besteht seit 1. September 2025 zudem ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen, die aufgrund einer Schwerbehinderung während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für diese entstehen. In § 2 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Landkreises Biberach wird daher Absatz 10 wie folgt eingefügt:

„Aufwendungen, die den Kreisräten aufgrund einer Schwerbehinderung während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für diese entstehen, werden mit einem zusätzlichen Pauschalbetrag in Höhe von 25 Euro pro Sitzungstag erstattet. Voraussetzung ist der Nachweise einer Schwerbehinderung gemäß § 2 Abs. 2 SGB IX.“

Abschließend soll § 2 Abs. 3 zur Konkretisierung des Satz 1 wie folgt um die Sätze 2 und 3 ergänzt werden: *„Zur Vorbereitung der Sitzungen des Kreistags ist die Anzahl der Kreistagssitzungen im Kalenderjahr ausschlaggebend. Darüber hinaus können zwei weitere Sitzungen im Kalenderjahr geltend gemacht werden.“*

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Umsetzung des Vorschlags der Haushaltsstrukturkommission beläuft sich in einem durchschnittlichen Sitzungsjahr auf eine Einsparung in Höhe von rund 45.000 Euro. Der Planansatz für ehrenamtliche Tätigkeit im Landkreis Biberach (Produktgruppe 11.10) wird im Haushalt 2027 entsprechend aufgenommen.

Anlagen:

Änderungssatzung (Anlage 1, öffentlich)

Synopse (Anlage 2, öffentlich)

Lesefassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Anlage 3, öffentlich)